

Amtsgericht Hanau

**Aktenzeichen:
95 C 39/22**



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 63477 Maintal [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen
Geschäftszeichen: P-60/22JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hanau durch den Richter [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2023 **für Recht erkannt:**

- 1. Das Versäumnisurteil des Amtsgericht Hanau vom 12.09.2023 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass sich die Vollstreckbarkeit nach diesem Urteil richtet.**
- 2. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Unterlassung des Abstellens von Fahrzeugen auf ihrem Grundstück.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks [REDACTED] Maintal. Dieses ist ferner als Privatgrundstück gekennzeichnet (Anlage K1, Bl. 6 d.A.).

Die Beklagte ist Halterin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] (Halteauskunft vom 20.01.2022, Anlage K2, Bl. 7 d.A.).

Am 15.01.2022, um 09:58 Uhr war das Fahrzeug der Beklagten auf dem Grundstück der Klägerin ohne die Zustimmung letzterer abgestellt.

Unter dem 24.02.2022 wurde die Beklagte durch den Klägervertreter abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben (Anlage K3, Bl. 8 d.A.). Die erneute Erinnerung und Aufforderung zur Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung am 25.03.2022 (Anlage K4, Bl. 11 d.A.) verlief fruchtlos.

Antragsgemäß hat das Gericht nach Säumnis der Beklagten im Termin am 12.09.2023 ein Versäumnisurteil erlassen, durch das die Beklagte verurteilt wurde, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, ein Fahrzeug auf dem Grundstück der Klägerin, [REDACTED] Maintal, abzustellen, oder durch Dritte abstellen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Gegen dieses Versäumnisurteil, dass der Beklagten am 25.09.2023 zugestellt wurde, hat die Beklagte mit einem am selbigen Tage bei Gericht eingegangenen Schriftsatz, Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.

Gemäß § 342 ZPO war der Prozess, in die Lage zurückzusetzen, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand. Der Einspruch ist statthafter Rechtsbehelf, § 338 ZPO. Der Einspruch vom selbigen Tage gegen das am 25.09.2023 zugestellte Versäumnisurteil war auch fristgerecht, § 339 ZPO. Formgerechtigkeit ist auch gegeben, § 340 Abs. 1 ZPO.

2.

Die zulässige Klage ist begründet.

Insbesondere ist der Unterlassungsantrag bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Zumal sowohl die Alternative des eigenen Abstellens als auch diejenige des Abstellens durch Dritte im Alternativverhältnis beantragt wird. Auch die Bezugnahme auf „ein Fahrzeug“ genügt den Bestimmtheitsanforderungen (vgl. auch AG Siegburg (103. Zivilabteilung), Urteil vom 11.12.2019 – 103 C 85/19). Andernfalls wäre auch das Rechtsschutzinteresse der Klägerin in unzulässiger Weise verkürzt, da weder zuzumuten ist, alle der Beklagten zugehörigen Fahrzeugen zu benennen noch dem Interesse abgeholfen ist, mit der Nennung eines einzigen Fahrzeugs, da sich das Rechtsschutzinteresse ersichtlich auf die Handlung – verbotswidriges Parken – als solche und nicht den hierfür eingesetzten Gegenstand bezieht.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie einen Anspruch auf Freistellung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € gemäß §§ 683, 677, 670 BGB.

Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem der Klägerin gehörenden Grundstück stellt eine verbotene Eigenmacht i. S. von § 858 I BGB dar (Senat, BGHZ 181, 233 = NJW 2009, 2530 = NZM 2009, 595 Rdnr. 13).

Die Beklagte war auch als Zustandsstörer verantwortlich. Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der in Anspruch Genommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat. Darüber hinaus muss ihm die Beeinträchtigung zurechenbar sein. Ob dies

der Fall ist, kann nicht begrifflich, sondern nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es Sachgründe dafür gibt, dem Eigentümer oder Nutzer der störenden Sache die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen (Senat, NJW 2007, 432 = NZM 2007, 130; BGHZ 155, 99 [105] = NJW 2003, 2377 = NZM 2003, 693; BGHZ 142, 66 [69 f.] = NJW 1999, 2896 = NZM 1999, 821, jew. m. w. Nachw.). Da das Falschparken auf einem Privatgrundstück kein außergewöhnliches Verhalten eines Verkehrsteilnehmers darstellt, mit dem der Halter nicht zu rechnen hat, ist es sachgerecht, ihm als Halter die Verantwortung aufzuerlegen, wenn sich die mit der freiwilligen Fahrzeugüberlassung geschaffene Gefahr des unberechtigten Parkens tatsächlich realisiert (vgl. Lorenz, NJW 2009, 1025 [1026]; Schwarz/Ernst, NJW 1997, 2550 [2551]). Insoweit streitet daher die Haltereigenschaft der Beklagten. Dass diese naturgemäß als juristische Person nicht selbst das Fahrzeug abgestellt hat, ist ohne Belang. Eine Zurechnung betriebsinterner Vorgänge ist dem Konstrukt der juristischen Person immanent. Selbiges gilt für den Umstand, dass Verhaltensanweisungen gegenüber einer juristischen Person durch eine hierzu befugte natürliche Person (bspw. Geschäftsführer) faktisch umgesetzt werden.

Es besteht ferner Wiederholungsgefahr. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Betriebsgrundstück der Klägerin durch die Beklagte begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (Senat, ZUM 2011, 333 [336] = BeckRS 2011, 02774; NJW 2004, 1035 [1036] = NZM 2004, 312). Durch die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung hat die Beklagte die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt. Dies kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung geschehen (BGH, NJW 2012, 3023 = WM 2012, 1673 [1682]; MMR 2010, 173 = BeckRS 2009, 89259). So liegt der Fall hier.

Der Klägerin steht schließlich Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Aufforderung an die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung in Höhe von 220,27 € zu, §§ 683, 677, 670 BGB (BGH, Ur. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 (LG Stuttgart)).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, da die Beklagte voll unterliegt.

4.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 9, 711 S.1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter

Beglaubigt
Hanau, 24.11.2023

